



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

9. November 2021

Nr. 2021-640 R-150-13 Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1981), Bürglen, zur Planung WOV: Hochwasserschutz und Walderhaltung; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2020 reichte Landrat Alois Arnold (1981) eine Parlamentarische Empfehlung zur Planung WOV: Hochwasserschutz und Walderhaltung ein.

In einem Bergkanton wie Uri komme dem Schutz der Menschen und der Infrastrukturen vor Naturgefahren höchste Priorität zu. Drei verheerende Hochwasser innerhalb von drei Jahrzehnten - 1977, 1987, 2005 - hätten gezeigt, wie ein Unwetter über Nacht immense Schäden anrichten und weite Teile des Kantons lahmlegen könne. Mit einer überragenden Mehrheit von 87,67 Prozent habe sich das Urner Volk am 8. Februar 2009 für den Ausbau des Hochwasserschutzes ausgesprochen. Im Rahmen des «Hochwasserschutzprogramms Uri» seien als zentrale Massnahmen zum Schutz des Industriegebiets RUAG/Neuland im Gebiet Schächenmatt der Geschiebeentlastungsraum RUAG-Areal und ein Geschiebesammler realisiert worden.

Das vorliegende Projekt der West-Ost-Verbindung (WOV) gefährde den Hochwasserschutz, weil die WOV durch den Geschiebesammler führe. Es seien daher weitere alternative Linienführungen für die WOV zu prüfen, um potenzielle Gefährdungen der Hochwasserschutzstrategie des Kantons Uri auszuschliessen. Namentlich erwähnt der Vorstösser die Variante WOV Süd.

In seinem Vorstoss führt Alois Arnold (1981) weiter aus, dass das Amt für Umweltschutz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich Waldrodung unterlassen habe, eine Anhörung respektive eine Beurteilung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einzuholen, obschon das zwingend gewesen wäre, da der Bund das Projekt mit rund 9 Mio. Franken via Agglomerationsprogramm mitfinanziert. Der Regierungsrat habe die Plangenehmigung verfügt, obwohl die Beurteilung des BAFU nicht vorgelegen habe. Der Kanton habe nachbessern müssen. Das Obergericht Uri erachtete die Sache in der Folge als «geheilt». Dennoch muss gemäss Alois Arnold (1981) die Standortgebundenheit der vorgesehenen Linienführung nochmals geprüft werden.

Im Wesentlichen handelt es sich bei der Parlamentarischen Empfehlung um die gleichen Punkte, die in der Beschwerde eines Anwohners vom 11. Januar 2021 gegen den Entscheid des Urner Obergerichts vom 20. November 2020 beim Bundesgericht vorgebracht wurden.

In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in der Sache entschieden. Die Beschwerde wurde vollständig abgewiesen. Im Verfahren vor Bundesgericht wurde unter anderem auch das Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsbewilligung eingeladen. Das BAFU bestätigte im Schreiben vom 11. Mai 2021 ausdrücklich, dass die West-Ost-Verbindung und die vorinstanzlichen Entscheide im Einklang mit dem Umweltrecht des Bunds stehen. Damit sind alle Verfahren zur Linienführung der WOV sowie zum Knoten Schächen abgeschlossen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. *Der Regierungsrat wird hiermit aufgefordert, einen Marschhalt beim Projekt WOV einzulegen, bis die Rechtsverfahren erledigt sind.*

Faktisch musste beim Projekt bereits ein Marschhalt eingelegt werden, insbesondere bis die letzte ausstehende Beschwerde vom Bundesgericht behandelt wurde. Mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 26. August 2021, der den Parteien Ende September 2021 zugestellt und publik wurde, sind alle Rechtsverfahren zur WOV rechtskräftig erledigt. Auch die letzte Beschwerde wurde vollumfänglich abgewiesen. Damit ist der Weg frei, dass das Projekt jetzt in die Umsetzung geht.

2. *Der Regierungsrat soll die Standortgebundenheit der Linienführung und Schächen-Querung gemäss Ausgangslage 2020 zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Herr Michael Huster, Sektionschef Walderhaltung, neu beurteilen und ausarbeiten.*

Die Gemeinden und auch der Landrat wurden in die Linienführung eng eingebunden. Der politische Prozess startete im Jahr 2013. 2014 hat sich der Urner Landrat im Rahmen der Richtplananpassung für die Variante Querung ausgesprochen, die im Jahr 2015 zur Volksabstimmung aufgelegt wurde (vgl. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 - Beschluss über den Rahmenkredit für das Strassenbauprogramm Ziff. 3). Vor dem Volk fand die Vorlage Zustimmung.

Es gibt keine neue Ausgangslage 2020, die eine neue Beurteilung nötig macht. Sowohl das Obergericht wie auch das Bundesgericht bestätigen die Standortgebundenheit. Weder in technischer, verkehrlicher, raumplanerischer noch rechtlicher Sicht kam es zu markanten Änderungen, die eine erneute Diskussion zur Linienführung rechtfertigen würden.

Im Übrigen hat das Amt für Forst und Jagd das Rodungsgesuch am 1. Mai 2018 vorschriftsgemäss dem BAFU zur Anhörung eingereicht. Das BAFU hat mit Schreiben vom 30. Juli 2018 positiv zur Rodung und zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

3. *Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine externe, unabhängige Expertise in Auftrag zu geben, die aufzeigt, wie sich die Linienführung der Amtsvariante WOV, der mittels V-Einschnitt verbaute Geschiebesammler sowie die Schächten-Querung bei einem 300-Jahrhunderthochwasser auf die betroffenen Siedlungsgebiete und die Industriegebiete Neuland, Werkmatt und Merck & Cie auswirken. Diesbezüglich wird auf die Regierungsratsantwort vom 29. April 2008, Nr. 2008-235 R-150-15, auf das Postulat «Schächten hoch» von Oskar Blöchliger, Altdorf, sowie die erfolgte Hochwasser-Studie, die mit der Wasserversuchsanstalt der ETH Zürich realisiert wurde, verwiesen.*

Die Hochwassersituation wurde vertieft überprüft. Der Hochwasserschutz ist nach wie vor gewährleistet. Die Vorgaben aus dem Hochwasserschutzprogramm zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungsgebiete und der Industrie sind auch mit der WOV erfüllt. Bei einem Überlastfall - also wenn der Geschiebesammler überläuft - soll dieses Überlaufen kontrolliert vor sich gehen. Heute ist dafür eine Stelle im Damm des Sammlers vorgesehen, dessen Kote tiefer liegt als die restliche Dammkrone. Der Damm ist an dieser Stelle auch so verstärkt, dass er von überlaufendem Wasser nicht ausgespült wird. Das Gelände ist so modelliert, dass das überlaufende Wasser in einer Mulde und über den Parkplatz der RUAG zur Unterführung Wysshus geleitet wird. Das Wasser fliesst durch die Unterführung und über die Stille Reuss in die Reuss oder im Abflusskorridor entlang der Autobahn in Richtung See. Mit der WOV muss das übergelaufene Wasser nicht mehr über das Gelände abfliessen, sondern wird durch die Strasse mit den seitlichen Mauern kanalisiert und in Richtung der Unterführung abgeleitet. Für die Gebiete Neuland und Brestenegg ergeben sich daraus deutliche Verbesserungen. Die Werkmatt oder das Areal der Merck & Cie sind von keinen Änderungen betroffen.

Auf expliziten Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner im Gebiet Brestenegg und zu deren Schutz wird die WOV bei ihrem Eintritt in den Geschiebesammler möglichst tief geführt. Das gibt zudem die Möglichkeit, den punktuellen Überlauf des Geschiebesammlers mit einer Art Streichwehr auf eine grössere Fläche zu verteilen und so noch sicherer zu machen.

Solange die Druckbrücke über den Schächten und das System des Geschiebesammlers nicht verändert werden, braucht es auch keine neuen Versuche oder Expertisen.

4. *Der Regierungsrat soll die Machbarkeit der Linienführung Süd (Alternativvariante WOV Süd) gemäss aktuellen Gegebenheiten nochmals überprüfen, da mit unabhängigen, externen Plänen bewiesen werden kann, dass für die Erstellung des West-Kreisels kein Gebäudeabriss der Rheinmetall RMW erfolgen muss und somit keine Arbeitsplätze gefährdet sind. Auch bedarf es keinem Sicherheitstunnel mit Mehrkosten von 16 Mio. Franken.*

Die heute umzusetzende Variante Querung resultierte als Bestvariante aus einem partizipativen Planungsprozess, in dem zahlreiche Varianten diskutiert worden waren. In den Antrag an den Landrat vom 30. September 2014 wurden noch vier Varianten aufgenommen und die Variante Querung zur Annahme empfohlen. Der Landrat hat der Variante Querung am 22. Oktober 2014 zugestimmt. Es folgte die entsprechende Richtplananpassung mit Genehmigung durch den Bundesrat am 24. Mai 2017.

Eine der vier dem Landrat vorgeschlagenen Varianten, die «Variante Süd», ist grundsätzlich mit der

«Alternativ-Variante 2» vergleichbar. Bis heute gibt es keine unabhängigen, externen Pläne mit ausreichender Planungstiefe, die diese Behauptungen stützen. Eher verschlechtern die neu eingebrachten Vorschläge die Situation noch. Einerseits sehen sie selber den Teilabbruch von Firmengebäuden vor und andererseits gefährden sie den Hochwasserschutz. Die heutige Druckbrücke über den Schächten müsste deutlich vergrössert oder sogar neu erstellt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfte der Kreisel nicht auf einer Kuppe liegen, es wären also weitreichende Anpassungen auf beide Seiten der Rynächtstrasse nötig. Die Behauptung, dass die Variante Süd ohne Sicherheitstunnel realisiert werden kann, entspricht nicht den Tatsachen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Tiefbau; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

